

~~XXXXXXXXXX~~ (Name, Vorname)

7.1.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-7R-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs Feb 20 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~XXXXXXXXXX~~
(Unterschrift)

1
Unter Richter
Befehl des VII

- 1.) Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 20.000 € neben Kosten in Höhe von 5 Promille über den Basiszinssatz ab dem 5.5. 2016 zu zahlen.
- 2.) I.Ü. wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen
- 3.) Die Kosten der Säumung trägt die Klägerin.
Die angerechnete Kosten der Beklagten²⁾ trägt die Klägerin. Die angerechnete Kosten der Beklagten zu 1) tragen diese und die Klägerin zu je $\frac{1}{2}$. Die angerechneten Kosten der Klägerin und die fortlaufenden Kosten der Beklagten zu $\frac{4}{9}$, die Klägerin zu $\frac{5}{9}$.

2 Tabbedad

Die Klägerin legt Schadensersatz wegen eines
Unfalls mit einem Pferd von der Seite Bellagia.

Steindorf:
statt in
Alt-Niederdorf
(→ örtl. Best.)

Die Kl. und die Bell. habe am Wochenende, von dem
die Kl. das Pferd der Bell. 1) reitend auf dafür
100 & der 160 € verdeckte Stallnacht übernommen.
Alle weiteren Kosten trägt die Bell. 1). Es ist verboten,
dass die Bell. 1) jederzeit Vorrang bzgl. eines Ausrittso
fahrt. Die Bell. 1) wollte einen Haftungsanschluss
verhindern, was die Kl. jedoch ablehnte.

Am 3.9.14 fand nehm die Kl. das Pferd auf einer Austritt.
Danach fuhr sie das Pferd zurück und traf den
Bell. 2). Ein anderes Pferd kam an diese Gruppe
vorbei. Eines der Pferde - stotzte -, welches - bähmte
sich auf und traf die Kl. am Kopf mit der Hufe. Dadurch
erlitt die Kl. schwere Verletzungen am Kopf und Arme.
Der Bell. 2) sprang zur Seite, um nicht getroffen zu werden,
was er dann auch nicht wurde.

Die Kl. wurde 6x operiert werden und ist danach teilbar. Der
Selbstfahrt beantwortet. Sie wurde und ~~wurde~~ an der
Nase und den Augen operiert. Die Nase war von einer OP
versucht worden und an ästhetischen Gründe zu entfernen.
Ein Antrag an die Kreiskasse zur Geltung wurde
abgelehnt. Den hat Kl. nicht widersprochen.
zwar

aber auf den abhenden Widerspruch vorbereitet.
Wir nicht schlagn.

Die Kl. belegt, Costa, ~~se~~ das Pferd der Bell. 1), sei jemals geritten, das sie am Kopf verletzte. Sie ist sich ihrer Crinier wissig, glaubt aber, das Pferd am Strich geführt zu haben.

- Am 28.4.2016 hat die Kl. Klage erobre, die am 4.5.2016
der Bell. 1) gestellt wurde ist.
Am 1.8.2016 hat sie die Klage of Bell. 2) erweitert.
Im Tersit zw. nüchliche Verletzung ist für der Rechtsanwalt
der Klägerin nicht id für die Bell. 2) nennend loszulösen.
Die Bell. n. 1) hat ein Versäumnisbot bestraft. Dies hat
das furcht erlassen, welches am 21.9.2016 gestellt
wurde ist. Hiegez. hat die Kl. am 4.10.2016 hingegen
erobte und bestraft.
1. Das Versäumnisbot aufhebe
2. die Bell. 1) zu versteke, Schwerpunkt: HV mind.
35.000€ zahlt Kläger in Höhe von 5 Prozentpunkten
Zur den Ausmaut setzt Klageerlobz an die
Klägerin zu zahlen
3. die Bell. 1 und 2 geschiedenlich zu versteke,
der Kl. erlaubt Schadensersatz HV 5.000€
zahlt Kläger ist 5 Prozentpunkte über die Basis-
ausmaut setzt Klageerlobz zu zahlen.

Nur
so lauten die
Anträge nicht!
(wortwörtlich
zitieren!!!)

Einsturzdeutigkeit
d. Berd. zu
unvollständig
dargestellt

Die Bell. bestreite,
die Klage abweise.

Die Bell. 2) belegt, dass diese die Kl. des
Pferd führte um Hilfe zu gefügt habe.

In der Verletzung am 21.7.2016 ist der Bell. 2) als Zeuge
vernommen wurde über die Unfallverletzung. Für das Gebur
wird auf das Protokoll verziesen.

[Die müller
im TB im
Original
wiederholen
wollen.
- s. oben]

Das Ur
aufrechtsprechende
(§ 343 ZPO)

Kl. de iudicatore

→ I. Die Wträge der Beflägten bzgl. des Veräumnisrechts
sind gem § 133, 157 ZPO analog anzulegen.

Die Kl. 1) bestreitet die Vereinf. des Eigentls. Die
(Unzulänglichkeit des Eigentls wird jedoch v. t. u.
geprft, § 341 ZPO). Darauf wird also nicht bestreitet.
Außerdem bestreitet sie hilfsweise die Zuverlg als
unbegründet. Der Eigentl hat keine Rechtfertigung
(vgl. § 342 ZPO). Ihre Wträge sind daher jedoch
anzulegen, die Klage abzuweisen.

Der Kl. 2) bestreitet die Rechtf. des Veräumnisrechts.
Dies kann als Abstreitung des Klageabsprungs und
somit ebenso als Klageabsprung angelegt werden.

II. Der Entlastige Eigentl setzt das Verfahre in die Lage
vor dem Veräumnisrecht zu sein, § 342 ZPO. Er ist zämig,
um er stellt Loft vor und folgt - und ordigt geplagt wurde. Diese Voraussetzung sind erfüllt.

Der Eigentl war stellt Loft, da er von der Sämung
der Klägerin vor in den zulässigen Verhandlungszeitraum, da
sie will entlastigfähig war, § 337 ZPO. Sie erschien
ohne die am 15. zum § 78 ZPO notwendigen Rechtsbeweise.

Ohne diese ist sie nicht verhandlungsfähig. Dieser
Säumungszeitraum war also noch euer Vortrag, nämlich der
Terminverweichung, verdeckelt.

f) Der Einpond wurde auch gegen ein Veräusserungsrecht eingelegt. Hier ist der Fall 2) keine Abzug darauf gestellt, sodass die Voraussetzungen des § 110 eigentlich nicht vorliege. Magdeburg notwendige Strafgefahren (§ 59, 62 HPO) besteht der Abzug der Fall 1) also nicht da es hierin das Fall 2). Es ergibt sich eine interne Entscheidung, die als Veräusserungsrecht betrachtet wurde. Dagegen spricht auch nicht, dass der Fall 2) beachtlich ist. Dies widerspricht dem Prinzip des Abstiegs. Dies gleich bedeutet das Prinzip des effektiven Rechtsabschlags.

Die Kl. hat die Einpondfrist abgelaufen. Diese ist eine Notschrift von 2 Wochen ab Fälligkeit des Urteils, § 138. Sie begann am 15.2.2000, 187, 188053 am 22.9.96 und verlor ihre Gültigkeit am 4.10. und will abgelaufen.

ablaufende
Frist
wurde nicht
ausgenutzt.
→ Rüfe d. Bl!)

Die Einpond wurde ordnungsgemäß schriftl. gem. § 140 HPO eingelegt.

II. Die Klagen sind nötig.

✓ Zuständig ist das Landgericht Hanau. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 HPO. Danach ist dies jenes Landgericht, das in Bonn ist, in dem die wesentliche Handlung stattgefunden hat. Ein Verleih, der zu Pfand ist, ist eine wesentliche Handlung. Sie wurde in Hanau stattgefunden.

✓ Die Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Strafverteidigung, der über 5.000 liegt, s. § 23, 71 JVf. Die Strafverteidigung ist eine Antrags

Der addit. Zst. gilt dann für die gesamte Klage vgl. oller Anträge.

+ Anträge von
Tabakdilett als
Schätzpreislast

Diese Anträge sind auf höchstes Sennert iJu § 25 II Nr. 2 RPO, insb. Inhalt des Schätzpreises. Bei diesen wird die Höhe von gerichtl. und freier Überey festgelegt, § 282 RPO. Der Klagör kann ihn also unterschreien lassen. Die Abgabe eines Maßvertrages ist für die Zuständigkeit und die Nachverhandlung, welche vom Kl. angemahnt wurde.

subjektiv-diskursive
Und die Klageeig. (§ 260 RPO) und die Stotgegenansicht (§ 59, 60) (§§ 260, 59, 60 RPO) sind zulässig. Folge ihrer zulässigen Unzulässigkeit wäre die Trennung der Prozesse, nicht die Unzulässigkeit des Prozesses.

Jun. § 260 RPO ist die objektive Tüpf. zulässig. Und sind Anträge gegen dieselbe Partei, in derselben Prozessst. und vor dem selben Gericht veredelt werden. Jun. § 59 könnte Anträge gegen unterschiedliche Partei gestellt werden, wenn sie dieselbe gerichtl. Schafffe. Dies ist hier der Fall.

→ P zulässig auch der nachst. auf weiter
suff. Klagererhöhung?

§ 263 RPO

bis: §§ 263, 267 RPO

(vögelose Erklärung)

6

IV. Die Klage gegen die Fell. 1) ist teilweise begründet, da sie einen Anprall auf 20.000 € aus § 833 BGB hat. Dieser setzt die Schadensverursachung durch ein Tier und die Heilzweckanlage der Befliegen voraus.

Eine Schadensverursachung durch ein Tier liegt vor, wenn ein Pferd die Rechtsgüter der Klägerin kausal und nachvollziehbar verletzt hat.

Das Pferd ist ein Tier. Die BVL wurde an ihrer Sonnenbrille und ihrem Körper verletzt, indem sie Verletzungen am Kopf und insb. am Hals erhielt.

Diese ist kausal und nachvollziehbar vom Pferd Costa beworfen worden, als diese sich aufbäumend mit dem Huf gegen die Kl. stieß. Dies ergibt die Beurwidrigkeit. Für die Verursachung tritt die Kl. die Bereitschaft. Die

Zugunsten des Bell. 1) ist dies ergibt. ergibt, denn er

beschriftet den Zusammenstoß beschrieben haben.

Der Zeuge ist auch glaubhaft und glaubwürdig (s. Arbeitsergebnis).

Im Schenengattelpoden, das die Verletzung verursachte, liegt auch die Realisierung der typischen Tiergefahr, die für die Nachleidbarkeit vorangesehen wird. Dies sind pferdetypische Verhaltensmuster.

Die Kl. übernehmen das Risiko nicht auf eigene Gefahr, sodass der Nachweiszweck anzuwenden kommt. Sie selbst sind hier lediglich der normale Tiergefahr aus und übernahmen gerade keine besonderen Risiken. Dabei kommt es Hilfsgesuch aufgrund Rechtsschutz nicht in Frage (Paladit, § 833 Rn 8).

(P) Verurteilt
Gegenstand
der Zusage
auch nach
Klaferurteil
auf H = 32 %
(G. L. direkt)

Das würde
unter keinen
Bedingungen
zu einem
Haftrichter
ausmünden"
föhren.

+ Die ~~Widrig~~ zum ~~Reiter~~ zum Tier ist auch ~~welt~~ gesetzl. mit ~~sie~~ evtl.
das Tier am Halsband geführt läßt. Dies ist ohne hin-
mit berücksichtigt, sondern von der Fall nur berücksichtigt, da
der Reiter dies vorschriftenwidrig ist. Die Bell.
wäre aber für die ~~Widrig~~ verantwortlich beweispflichtig,
da es eine für ~~die~~ ~~richtig~~ Tatsache war. In ~~der~~ ~~Reiter~~
erfordert eine Löschung des Nutzens den hier
ausgesuchten, das so wie alles-oder-nichts-Löschung
verhindert.

etwas
krapp

✓ ^{altkirch}
Die Bell. ist Halterin des Cosine. Alter ist,
verüber dem Pferd erscheint, Kosten ist
Nicht trifft. Die Bell. ist vgl. des Nutzen klar
den Forderung gegen der Kl. Sie trifft und föhrt alle
Kosten bis auf 100 € oder 160 € Stallgebühr, welche
jedoch als bleier Anteil sind.

✓ Das ~~Reiter~~ zum ~~Reiter~~ zum Tier ist auch ~~welt~~ gesetzl. mit ~~sie~~ evtl.
Eine Haftpflichtsumme gem. § 533 BGB würde sich nur
grundsätzlich auf die deliktische Haftpflicht niederschlagen,
ist hier aber keinesfalls Reiter nicht erstaßfähig. Eine
Reite wäre verpflichtet. Dies ist hier nicht der Fall.
Kl. zahlt nur an den Stallbenutzer; dies geschieht
der im Falle von Reit-Recht und die Bell. würde
dadurch von über Schild befreit (§ 262 BGB).

Hafthaftaumellen verbot. Dies ist n. beider,
wenn der Kl. von helfer Einrichung möglichsten
Vorwiegend in eigen Interesse gegeben wären.
Dies ist hier fraglich, da der Betthilfedeppel auch
im Interesse der tot. Bell. steht.
jedepell wurde des höchsten aber ja nicht ausdrücklich
von der Kl. abgeltet. Für eine kollidende
Kuh ist daher kein Raum.

Der Lehrgang begrenzte Täterschaft führt zu
einem grobschlächtigen Schaden nach § 249 ff. Iff.).
Dieser ist jedoch das Mitverschulden gehört § 254 I,
289 ff., da die Kl. hat bei der Entstehung des
Schadens mitgewirkt, sodass ihr ein Verantwortungsbeitrag
abgesprochen wird.
Dabei wird gem § 254 II, 278 OJ/S Verschulden vorausgesetzt.
Das Verschulden der Kl. wird verneint, da sie
die Tierbesitzerin war. Der Verschulden wird bei
Verleihung eines anderen gem § 834 verneint. Konsequenter-
weise muss der Aufseher es sich dann auf gegen
sich selbst anreden lassen (s. Pfeil § 834 Rz 3).
Gem. § 834 ist der Aufseher für die Tiere festgestellt der
Aufseher verantwortlich. Kl. ist hier für die Dauer der Betthilf-
deppel.
Der Aufseher ist der, der die selbstständig hält
und Aufseher ist der, ohne Helfer zu sein.
Vorstand der Kita hat KP. die jahrl. ohne vergütete
oder losen zu sein. Sie ist dann auch beauftragt.

Das ist
allerdings
durchaus
zulässig
(s. darin
alles mögliche
der L-Bild)

9 Der Erbbaugesetz gem. § 883 Abs. 2 gelingt der Kl. nicht. Sie würde berechtigt, dass sie die im Vertrag erforderliche Sorgfalt beachtet habe. Dies wäre weder der Fall, wenn sie den Pferd an Strich gefilzt hätte. Darauf hat sie selbst keine Blame. Erinnerung an den Zuge ist hier überflüssig.

Die Kl. trifft ein Mietverhältnis um 50%, sodass der Kapital auf 50% geführt wird. Bei der Quittung ist zu beachten, dass die Kl. im Vertragszusammenhang die allgemeine Aufsicht habe und falls nicht ausreichend, aufzukündigen. Die die Vertrag signierte über die Reitbeteiligung zuständig liegende Hoff ~~ist~~ der Verantwortliche zu beachten. Dabei ist Darauf einzutragen, dass die Bell. den Vorrang bzgl. der Nutze hat. Sie sollte deshalb auch eine Kopie der Verantwortlichen haben, sodass trotz der allgemeinen Berechtigung der Kl. der Kapitalanteil festgestellt werden kann.

Als Schadensersatz kann gem § 253 II Schadensersatz verlangt werden, wenn die Kl. sich am Körper verletzt hat. Sie erhält Schaden, eine lange Beleidungsphase, insgesamt 6 OPs und daneben Saläde am Tag, die ein Schadensersatz i.H.v. { 35.000 € angenommen werden kann.

D. U. kann die Kl. als Brach für die Neros-OP verlegen, § 249 II 1. BGB. Wegen der Körperschädigung kann sie sich in jedem Falle rächen. Die Note wurde handschriftlich vom Tier verschont, ist da die unmittelbare Ursache der OP war er würde sofort vor. Die Ressitzung war auch absolut erforderlich und die Kl. muss sich nicht auf das medizinische erforderliche beschäflicht haben, da sie eine Absonderung auf Nachahmung hat, d.h. U. erledigte Kelly da wahrscheinlich.

Und in Rechtsprechung des Schadens-Abgabegesetz (§ 256 II BGB) ist nicht relevant, ob die Kl. eine Absonderung gegen die Körperschädigung hat. Dieser besteht wegen Voraussetzung, wenn die Tiere an offizielle Lebe gefoltert ist. Dieser Maßnahmen wird aber nicht auf das Schadensrecht übertragen. Der Schädiger kann alle Schäden rücksichtigen, und es kann auf Klägerseite.

Die Kl. kann auch nicht eingepetzt gegen die Körperschädigung. Dieser kann eine öffentliche Strafe ausüben. Die BGB-Kl. kann aber keine fiktiven Anträge gegen Unternehmen, da die juristische Sache hat der Schadensberichtigung kein Schädiger liegt.

Das Widerrufsrecht verfahren hat K noch gefordert, nicht abgerufen (das war auch nicht zumutbar).
Wegen L-Schäden

Rechtsfrage: Besteht ob Rechtsverfolgung zu richten, §§ 291, 288, 261, 253, also richtig ab Notiz der Klage. Vorlesung (Rechtsfrage ab Klageschreiber) kann kein Absonderung gegeben, da negativ nur Vergleich vorliegt (§ 286 BGB).

"Klagobefreiung"
= Rechtsverfolgung d. Klage
= Rechts-
Klagobefreiung

M

~~Vertragende vertragende Personen beide nicht.
Zwar habe die Festh. Person einen Vertrag
über das Pferd - und nicht lediglich eine
Sicherheitsverabredung geschlossen, da v.l. der
Festh. sollte und sonst wie die Bell. am Rentn. ihres
Pferdes ein wirtschaftliches Interesse habe und
dann ein Handelsvertrag abgeschlossen werden kann.~~

aber!

Der Bell. ist jedoch keine Pflichtverletzung
nachzuweisen.

v.) Die Klage gegen Bell. 2) ist ungegründet,
da bei Hassnadel gegen ihn besteht, insb. nicht
aus § 823 BGB.

Die Kl. wurde es den nicht doch eine Hassnadel des
Bell. 2) verlebt. Eine solche Hassnadel setzt einen
Hassnadel vorans. Dies bedeutet nicht, dass
er die Verletzung gewollt habe um... Aber er muss
beweisen die Hassnadel vorher und nicht einen
bloßen Reflex zeigen. Ein solcher Reflex liegt

aber vor bei einem Sprung zu Seine Verteidiger
gegenüber, gegenwärtige Gefahr. Dabei zieht der Mensch
nicht nach.

Und was das Aktenzeichen der Verteidigung führt nicht zu einer
Schadensersatzpflicht. Ein Aktenzeichen setzt die Pflicht-
pflicht zu Hassnadel vorans, die hier nicht vorliegt. I.h.
lasse der Bell. Land zuletzt keine Möglichkeit zur Einsicht.

(mangels "Fasankontrolle" d. § 2)

Audius auf
der Sach-
verhalt
hier!
(BZ sprang
"schwefel"
zu früher
und rührte
sich selbst zu
schnell zu
schnell er
obwohl er
grauiert hatte,
dass dauer
Kehrtöffner
werden würden)

jetzt!

12 VI. Kosten des Rechtsstreits ergeben sich wie folgt:

✓ Jur. (§) 61 ZPO lief die Vklg. die Kosten der Säumnis zu tragen, da ^{sie} ~~er~~ säumnig war. gegen die Bell. 1) erging und ein rechtssprüchiges Verfahren - wobei auf Vklg. Das Verfahrenskosten ^{für} der Bell. 2) ist nicht ergehen. Da deshalb aber keine rechtlichen Kosten entstanden, ist dies irrelevant. Es reicht das rechtssprüchige Urteil ^{für} für die Bell. 1).

✓ Beisp. der rechtlichen Kosten wird die Baumbachschule Formel angewandt unter Berücksichtigung eines fiktiven Streitwerts von 45.000€.

U. Ritter

an erinnert, dass an

1. Referenzzeit im Dienstleistungsbereich Harfesamt Hennung ein

2. an dem Auktionskatalog, der die Teilnahme an der Auktion teilgenommen habe.

3. Voraussetzung im Muster, dass die Baumensklause in

Eine gut gehanderte Arbeit,
die mir ein eindrucksvoller An-
merkungen Anlass gibt.

Jusserant
N.P.
A 2261